

Standardtext M-N-B (Maske)

Ich bin durch ein ärztliches Attest vom Tragen eines MNS befreit
(z.B. CoronaVO §3(3) Nds).

**Gemäß BDSG sind Sie nicht berechtigt, das Attest einzusehen,
gemäß AGG auch nicht berechtigt, nach dem Grund zu fragen.
Sie können das Attest durch die Polizei oder dazu ermächtigte Beschäftigte
der Ordnungsbehörden kontrollieren lassen.**

**Gemäß BGH NJW 1994/188 bzw. LG Bonn 10 O 457/99 ist ihr Hausrecht nicht wirksam,
da keine Ordnungswidrigkeit vorliegt.**

**Wenn Sie mir den Zutritt zum Geschäft verweigern, ein Hausverbot erteilen
oder mich zwingen, eine Maske oder diskriminierende Kennzeichnung zu tragen,
machen Sie sich im Sinne des §240 StGB der Nötigung strafbar.**

**Die Strafbarkeit für Sie entfällt nicht, sofern Sie nur Anweisungen Ihres Chefs befolgen.
Ich werde in diesem Fall die Polizei rufen und Strafanzeige gegen Sie erstatten.**

Viele meinen nämlich, ein Anrecht darauf zu haben, das Attest zu sehen,
manche Unternehmen wie beispielsweise neuerdings OBI meinen obendrein,
Kunden mit Attest mit Kennzeichen versehen zu dürfen, so lange sie im Geschäft weilen,
noch andere wie IKEA und manche EDEKA-Läden wollen gar manche Maskenmuffel
gar nicht erst ins Geschäft lassen.

Korrekt die Reaktion bei LOUIS „Haben Sie ein Attest? Auch dabei? OK!“

– sehen will da keiner was, was auch in der Hinsicht relativ sinnlos wäre,
weil ohne Perso nicht feststellbar ist, ob das Attest wirklich meines ist
(was auch für die Adressangaben in Restaurant gilt, die im Übrigen vom Wirt
auch allenfalls dahin gehend kontrolliert werden dürfen,
ob nicht „Schneewittchen“ drauf steht, bevor sie in einer großen Sammelbox,
die speziell gegen Einsicht gesichert sein muss, verschwinden).

An manchen Tankstellen lassen übereifrige Kassierer verlauten
„Ohne Maske darf ich bei Ihnen nicht kassieren!“.

Man steht also da, mit Geld, Kreditkarte oder Handy in der Hand, und der Angestellte
besteht auf einer Maske. Die beste Reaktion: Handy auf Videoaufnahme schalten
und folgenden Paragraphen aus dem BGB zitieren:

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 293 Annahmeverzug

Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 294 Tatsächliches Angebot

Die Leistung muss dem Gläubiger so, wie sie zu bewirken ist, tatsächlich angeboten werden.

Geld, Kreditkarte oder Handy in der Hand genügt, denn das BGB sagt weiter

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 295 Wörtliches Angebot

Ein wörtliches Angebot des Schuldners genügt, wenn der Gläubiger ihm erklärt hat, dass er die Leistung nicht annehmen werde, oder wenn zur Bewirkung der Leistung eine Handlung des Gläubigers erforderlich ist, insbesondere wenn der Gläubiger die geschuldete Sache abzuholen hat. Dem Angebot der Leistung steht die Aufforderung an den Gläubiger gleich, die erforderliche Handlung vorzunehmen.

Wird dann immer noch nicht kassiert, kann man die Tankstelle verlassen und ohne Bezahlung wegfahren. Schließlich hat man die Zahlung mit Rechtsbelehrung angeboten, aber der Kassierer wollte sie nicht. Vermutlich muss man später doch noch zahlen, aber andere Rechtsfolgen hat man nicht zu fürchten.